

Finanzordnung der Theologiestudierenden in der EKHN

vom 5. Mai 2012, geändert am 05.10.2017

§1 Kostenerstattungen Vollversammlung

Für Fahrten der einzelnen Studierenden zum Ort der jeweiligen Vollversammlung werden die Kosten durch den Studierendenrat übernommen. Anträge auf Erstattung sind formlos an die bzw. den jeweilige(n) Zuständige(n) für Finanzen zu übersenden. Hierbei gilt sowohl der postalische als auch der elektronische Weg (E-Mail, Fax etc.)

(1) Es werden die Fahrtkosten für ein Bahnticket zweiter Klasse für den direkten Weg übernommen.

(2) Es werden nur solche Kosten übernommen, die – sofern es sich um die Nutzung von öffentlichen Verkehrsmitteln handeln – anhand von Quittungen, Rechnungen oder Tickets nachgewiesen werden können.

(3) Sollte die Anreise mit einem PKW erfolgt sein, so wird hierfür der Betrag von 0,25 Euro pro gefahrenen Kilometer bis zur Höhe des Betrags eines entsprechenden Bahntickets zweiter Klasse erstattet. Pro Mitfahrer(in) erhöht sich diese Pauschale um jeweils 0,02 Euro pro gefahrenen Kilometer.

(4) Sollte eine Anreise aus dem Ausland erfolgen, so werden Kosten erst ab der Landesgrenze der Bundesrepublik Deutschland bzw. Inlandsverbindungen übernommen. Flüge sind hiervon generell ausgenommen.

(5) Es ist beim Kauf von Tickets für Zug-, Bus- oder sonstige öffentliche Verkehrsmittel, die zur Anreise zu Vollversammlungen oder sonstigen Veranstaltungen des Studierendenrates der EKHN genutzt werden, darauf zu achten, dass Sparangebote der entsprechenden Anbieter genutzt werden. Da zu ordentlichen Vollversammlungen gemäß der Grundordnung vier Wochen im Voraus eingeladen wird, ist es vertretbar zu verlangen, die entsprechenden Verbindungen zeitnah zu buchen. Eventuelle Differenzbeträge zu Sparangeboten können von der Zahlung ausgeschlossen werden.

§2 Übernachtungen und sonstige Leistungen

Übernachtungen während der Vollversammlungen sowie weitere Auslagen werden den Studierenden durch im Vorfeld organisierte Übernachtungsmöglichkeiten erstatten. Den Studierenden sollen keine Kosten entstehen.

§3 Amtsträger(innen)

Allen Delegierten und im Rahmen des Vorstandes tätigen Amtsträger(innen) sind ihre entstandenen Kosten durch das auf den Studierendenrat geführte Konto zu erstatten. Dies gilt ebenfalls für An- bzw. Abreisen oder Tagungen des bzw. der jeweiligen Gremien gemäß § 5 Abs. 1 der Grundordnung der Theologiestudierenden in der EKHN. Sollte die Anreise mit einem PKW erfolgt sein, so wird hierfür der Betrag von 0,30 Euro pro gefahrenem Kilometer erstattet. Pro Mitfahrer(in) erhöht sich diese Pauschale um jeweils 0,03 Euro pro gefahrenem Kilometer.

§4 Treffen der Konvente

Kosten für Konventstreffen werden in der Regel erstattet. Durch den jeweiligen Konventssprecher bzw. die jeweilige -sprecherin wird hierfür ein formloser Antrag gemäß §1 beim Zuständigen für Finanzen gestellt. Die Erstattung beinhaltet insbesondere Auslagen für Tagungskosten und Getränke.

(1) Eingeladenen Referent(inn)en bzw. Eintrittsgelder werden nur anteilig erstattet. Hierüber fasst der Vorstand des Studierendenrates ggf. Beschluss. Im Vorfeld ist der bzw. die Konventssprecher(in) dazu verpflichtet, die voraussichtlich aufzuwendenden Auslagen gegenüber dem Vorstand des

Studierendenrates anzumelden, um in Einklang mit den zur Verfügung stehenden finanziellen Mitteln Planungssicherheit erlangen zu können.

(2) Findet ein Konventstreffen in einer Gaststätte bzw. in einem Restaurant statt, so trägt der Studierendenrat die Kosten für das erste Getränk eines jeden und jeder Anwesenden bis zu einer Höhe von jeweils 3,90 Euro.

§5 Aufgaben des bzw. der Zuständigen für Finanzen

(1) Der bzw. die Zuständige für Finanzen arbeitet innerhalb des Vorstandes des Studierendenrates in der EKHN. Er/Sie hat auf jeder Vollversammlung den Studierenden einen Überblick über die aktuelle Finanzlage in Bezug auf Ausgaben, Einnahmen, Kontobewegungen und Überweisungen zu geben. Er/Sie verpflichtet sich zur gewissenhaften Führung eines Kontos im Namen der Theologiestudierenden in der EKHN. Diese Aufgabe erledigt er/sie im Einvernehmen mit den Vorstandsmitgliedern des Studierendenrates.

(2) Sollten Auffälligkeiten in Bezug auf Kontoführung bzw. die nicht gewissenhaft ausgeführte Kontoführung zutage treten, so ist der bzw. die Zuständige für Finanzen außerplanmäßig sofort seines bzw. ihres Amtes durch Beschluss des übrigen Vorstandes zu entheben. Der Missbrauch des Kontos ist dem Referat für Personalwesen und Hochschulförderung anzuzeigen. Eventuelle rechtliche Schritte behält sich der Studierendenrat vor.

§6 Dauer und Wahl des bzw. der Zuständigen für Finanzen

Die Dauer seines Amtes und dessen Wahlverfahren regelt die Grundordnung der Studierenden.

§7 Finanzielle Mitwirkungspflicht der Studierenden

Sind durch eine rechtskräftige Mehrheit Veranstaltungen, Tagungen, Exkursionen oder Studienfahrten auf Vollversammlungen, seitens der Konvente oder der Kirchenverwaltung geplant, so behält sich der Studierendenrat eine finanzielle Mitwirkungspflicht jeder Teilnehmerin bzw. jedes Teilnehmers vor.

§8 Inkrafttreten der Ordnung

Diese Ordnung tritt mit dem Tage ihrer Zustimmung durch die Mehrheit der in der Vollversammlung am 5.5.2012 in Marburg a.d. Lahn anwesenden Studierenden in Kraft. Sie erfüllt die Bestimmungen der in der Grundordnung der Studierenden festgelegten Anforderungen.

§9 Änderungen

Änderungen werden durch evtl. Synodenbeschlüsse insbesondere in Bezug auf § 1 Abs. 3 wirksam. Weitere Änderungen treten durch Beschluss und einfache Mehrheit auf Vollversammlungen in Kraft.

Herborn, den 19.10.2013

Die Theologiestudierenden in der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau, vertreten durch den Vorstand des Studierendenrates:

-- Unterzeichnet auf dem Originaldokument --